

Ergänzungssatzung

über die Abweichung von den Anliegeranteilen nach § 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Friesoythe vom 17.03.2010

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 472), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) und der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Friesoythe vom 17. März 2010 hat der Rat der Stadt Friesoythe in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Friesoythe vom 17. März 2010 beträgt der Anliegeranteil am beitragsfähigen Aufwand für den im Jahre 2010 ausgebauten Abschnitt der Gemeindestraße „Riege-Wolfstange“ von der Altenoyther Strasse bis zur Einmündung der Straße „Zu den Kämpfen“ einheitlich 30 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Friesoythe, den

L. S.

.....
Der Bürgermeister

-+